

Anlage zu TOP 4 ö.T.

**29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze
Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Energetische Nutzung/Aufbereitung von Biomasse“**

Behandlungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|--|--|---|---|
| 1 | Einwender 1 Schreiben vom 20.06.2010 | Der Einwender ist als Anwohner der Hegenerstraße mit der geplanten Erweiterung der Biogas-Anlage von Schloss Wissen nicht einverstanden und stellt fest, dass die Anlage in der Vergangenheit häufig zu einem unerträglichen Gestank führte. Es wird befürchtet, dass sich die Geruchsbelästigung durch die vorgesehene Vergrößerung noch verstärken wird. Da die Bewohner der Hegenerstraße durch die geplante Änderung der Flugschneise des Flughafens bereits erheblicher Lärmbelästigung ausgesetzt werden, wird eine zusätzliche Belastung durch Gerüche nicht als akzeptabel angesehen. Es wird darum gebeten, die Einwendungen der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. | Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist zusätzlich zum Aushang im September 2010 eine Bürgerversammlung durchgeführt worden. In diesem Zuge ist deutlich geworden, dass seitens der Nachbarschaft die Frage nach der letzten dauerhaften Entwicklung des Gesamtstandorts im Vordergrund steht. Um diesbezüglich Planungssicherheit zu schaffen, soll der parallel in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 34 nicht wie bisher nur den ersten Erweiterungsschritt (Planungszustand A), sondern die mit der vorliegenden 29. FNP-Änderung eröffnete langfristige Perspektive (Planungszustand B) umfassen und damit verbindlich regeln. Der Hinweis des Einwenders auf erhebliche Geruchsbelästigungen der bestehenden Biogasanlage in der Vergangenheit wird zur Kenntnis genommen. Nach Auskunft des Vorhabenträgers hat es in der Vergangenheit zwischenzeitlich Störungen im Betrieb der Anlage gegeben, die | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Genehmigungsbehörde wird über die Stellungnahme informiert. Auf Grundlage der eingeholten Gutachten und mit den geplanten Festsetzungen im parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vB-Plan) Nr. 34 erachtet die Gemeinde den Belangen des ortsansässigen Betriebs einerseits sowie der Wohnnachbarschaft andererseits mit Blick auf die Lage im Außenbereich, die landwirtschaftliche Prägung des Umfelds und die landwirtschaftliche Ausrichtung der Biogasanlage als NAWaRo-Anlage angemessen nachzukommen. An der Planung wird festgehalten. Beschluss: |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|---------------|---------------------|--|--------------------|
| | | | <p>besondere Geruchsbelastungen mit sich gebracht haben. Diese sind durch den Betrieb inzwischen behoben.</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Wohnbebauung um die Hegenerstraße in einem seit je her intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich des Freiraums liegt und diese Umgebung daher in besonderem Maße zu berücksichtigen hat. Neben dem Gut Neuehaus und der Biogasanlage bestehen südlich noch zwei weitere landwirtschaftliche Hofstellen mit Viehhaltung.</p> <p>Für die vorliegende Bauleitplanung zur geplanten Erweiterung der Biogasanlage ist bereits zum Stand des Vorentwurfs 2009 ein Geruchsgutachten eingeholt worden. Im Herbst/Winter 2010 sind die zu Grunde liegenden Wetterdaten überprüft worden, auf dieser Grundlage sowie hinsichtlich der nun vorgesehenen verbindlichen Überplanung des Gesamtstandorts ist das Geruchsgutachten aktualisiert worden.</p> <p>Hinsichtlich der Eingangsdaten der einzelnen Geruchsquellen werden in dem Gutachten durchgängig „konservative“ Annahmen getroffen, um eine Betrachtung „auf der sicheren Seite“ zu gewährleisten.</p> <p>Auf Grundlage der als maßgeblich eingestuften Wetterdaten aus Issum wird nach den aktuellen gutachterlichen</p> | |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|---------------|---------------------|--|--------------------|
| | | | <p>Untersuchungen mit Berücksichtigung der Vorbelastung aus umgebenden viehhaltenden Betrieben und der Erweiterung der Biogasanlage der im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich im Einzelfall vertretbare Geruchsstundenanteil von 25 % am nächstgelegenen Wohnhaus an der Bahntrasse erreicht.</p> <p>Um festzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch Gerüche vorliegen, sind diese Werte nach der GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) mit Geruchsimmissionswerten von 10 % für Wohn- und Mischgebiete sowie 15 % für Gewerbe-/ Industrie- und Dorfgebiete zu vergleichen. Für den Außenbereich, für den ein geringerer Schutzanspruch gilt, kann nach der GIRL im Einzelfall ein Immissionswert bis zu 25 % herangezogen werden. Dies wird in der vorliegenden Situation aufgrund der seit langer Zeit gegebenen intensiven Prägung durch landwirtschaftliche Nutzungen mit Viehhaltung für angemessen und vertretbar angesehen. Die in der Biogasanlage verwendeten Materialien (z.B. Mais, Getreidesilage, Schweine- und Rindergülle) stammen ausschließlich aus landwirtschaftlicher Produktion, eine Kofermentation mit Abfällen findet nicht statt. Somit ist im Anlagenbetrieb nur mit landwirtschaftstypischen Gerüchen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund wird eine</p> | |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|--|--|---|--|
| | | | <p>Ausschöpfung des Immissionswerts von 25 % im vorliegenden Planungsfall für angemessen gehalten.</p> <p>Zu der Bezugnahme auf die ergänzende Belastung im Umfeld des Plangebiets durch Lärmeinwirkungen des Flughafens Weeze ist festzuhalten, dass die in der Bauleitplanung anerkannter Maßen regelmäßig herangezogenen technischen Regelwerke nicht von einer kumulierten Betrachtung unterschiedlicher Immissionen wie z.B. Lärm und Geruch ausgehen. Hinweise, die im vorliegenden Fall eine andere Herangehensweise nahe legen, sind nicht erkennbar. Dies insbesondere aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung des Umfelds wie auch der gegebenen und künftig zu erwartenden Geruchssituation der Biogasanlage.</p> <p>Die Genehmigungsbehörde wird über die Stellungnahme informiert.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p> | |
| 2 | <p>Einwender 2 Schreiben vom 20.06.2010</p> | <p>Unterschriftenliste von 31 Anwohnern der Hegenerstraße und der Straße Wissener Feld gegen die Vergrößerung der Biogas-Anlage von Schloss Wissen</p> | <p>Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist zusätzlich zum Aushang im September 2010 eine Bürgerversammlung durchgeführt worden. In diesem Zuge ist deutlich geworden, dass seitens der Nachbarschaft die Frage nach der letztlichen dauerhaften Entwicklung des Gesamtstandorts im Vordergrund steht.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Grundlage der eingeholten Gutachten und mit den geplanten Festsetzungen im parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vB-Plan) Nr. 34 erachtet die Gemeinde den</p> |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|----------------------------|---|---|--|
| | | | <p>Um diesbezüglich Planungssicherheit zu schaffen, soll der parallel in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 34 nicht wie bisher nur den ersten Erweiterungsschritt (Planungszustand A), sondern die mit der vorliegenden 29. FNP-Änderung eröffnete langfristige Perspektive (Planungszustand B) umfassen und damit verbindlich regeln.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Einwenders 1 wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird festgehalten, dass die eingeholte schalltechnische Untersuchung zum vB-Plan Nr. 34 unter Berücksichtigung der Angaben des Vorhabenträgers zum geplanten Betrieb der Anlage eine Unterschreitung der maßgeblichen Orientierungswerte für Mischgebiete nach DIN 18005 ergeben hat. Somit wird die aufgrund der Planung zu erwartende Schallsituation als verträglich angesehen. Nach Rücksprache mit dem Schallgutachter im Sommer 2010 erwartet er auch für die Umsetzung der Gesamterweiterung keine wesentlich veränderte Situation.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p> | <p>Belangen des ortsansässigen Betriebs einerseits sowie der Wohnnachbarschaft andererseits mit Blick auf die Lage im Außenbereich, die landwirtschaftliche Prägung des Umfelds und die landwirtschaftliche Ausrichtung der Biogasanlage als NAWaRo-Anlage angemessen nachzukommen.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Beschluss:</p> |
| 3 | Anliegerversammlung | In der Anliegerversammlung am 01.09.2010 wurde der Bebauungs- | Im Rahmen der Anliegerversammlung ist | Zu1) |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|-----------------------------|--|--|--|
| | <p>am 01.09.2010</p> | <p>planentwurf sowie die gutachterlichen Ergebnisse ausführlich vorgestellt. Fragen der Bürger konnten überwiegend bereits in der Versammlung beantwortet werden (siehe Protokoll). Für die bauleitplanerische Beurteilung sind insbesondere fünf Themenkreise aus dem Protokoll hervorzuheben, die auch in den Schreiben der Anlieger eine besondere Rolle spielen und die nochmals überprüft worden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Entwicklung der Geruchsemissionen (Kontrolle und Festlegung von Geruchsquellen und deren zumutbaren Werte in der Baugenehmigung bzw. im Bebauungsplan), 2) Zeitnahe Eingrünung der Biogasanlage (Festlegung im städtebaulichen Vertrag bzw. im Flächennutzungs- und Bebauungsplan), 3) Gewerbeentwicklung im Bereich der Biogasanlage Wissen, 4) Beschränkung der Füllhöhen der Silos und 5) Verbesserung des Lärmschutzes. | <p>grundsätzlich der Bedarf einer dauerhaften Planungssicherheit geäußert worden bzgl. der zukünftig zu erwartenden Anlagenentwicklung. Diese Anregung wird zur Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den aufgeführten Punkten im Einzelnen:</p> <p>Zu 1) Bezüglich der konkreten Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen zu Geruchsimmissionen und der Behandlung des Themas im Planungsprozess wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Einwenders 1 verwiesen. Die in der aktuellen Untersuchung ermittelte Ausschöpfung eines Geruchsimmissionswerts von bis zu 25 % in dem am stärksten belasteten Teilbereich westlich der Bahntrasse wird im Rahmen der Bauleitplanung durch die gemeindliche Abwägung fixiert. Das weitere ist dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Zu 2, 4 und 5) Die Anregungen beziehen sich auf konkrete Detailregelungen und werden zur Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3)</p> | <p>Der im aktuellen Geruchsgutachten auf Basis der Wetterdaten Issum für die gesamte Erweiterungsplanung der Biogasanlage ermittelte Geruchsstundenwert bis zu 25 % für die nächstgelegenen Bereiche der Wohnbebauung westlich der Bahntrasse wird im vorliegenden Einzelfall mit deutlicher, langjähriger landwirtschaftlicher Prägung für vertretbar erachtet. Die Begründung der 29. FNP-Änderung wird zu den aktuellen Untersuchungsergebnissen und dem vorgesehen Umgang angepaßt.</p> <p>Zu 2, 4 und 5) Die Anregungen werden zur Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3) Die Erweiterungsplanung der Biogasanlage Schloss Wissen steht nicht im Zusammenhang mit Standortentscheidungen im Rahmen der sonstigen gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Weeze.</p> <p>Durch die Planung erachtet die Gemeinde den Belangen des ortsansässigen Betriebs einerseits sowie der Wohnnachbarschaft andererseits mit Blick auf die Lage im Außenbereich, die landwirtschaftliche Prägung des Umfelds und die landwirtschaftliche Ausrichtung der Biogasanlage als NAWaRo-Anlage</p> |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|---------------|---------------------|--|--|
| | | | Die vorliegende Erweiterungsplanung der bestehenden Biogasanlage an der Hegener Straße dient der Sicherung und Weiterentwicklung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs durch die dauerhafte Absicherung des betrieblichen Standbeins der Biogasproduktion. Sie steht nicht im Zusammenhang mit sonstigen gewerblichen Planungen der Gemeinde Weeze. Zukünftige Standortentscheidungen für gewerbliche Entwicklungsbereiche werden nicht innerhalb des Bauleitplanverfahrens zur 29. FNP-Änderung bzw. zum parallel in Aufstellung befindlichen vB-Plan Nr. 34 getroffen. | angemessen nachzukommen. Beschluss: |

Behandlungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|---|---|---|---|
| 1 | Landesbetrieb Straßenbau NRW Schreiben vom 21.06.2010 | Es wird festgestellt, dass die Belange der Bundesstraße B 9 auf der freien Strecke im Abschnitt 96 betroffen sind, da die Erschließung der Biogasanlage über die Hegenerstraße (öffentlich gewidmete Gemeindestraße) und deren Anschluss an die B 9 erfolgt. Gegen die Planung werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, allerdings wird die Anbindung der Hegenerstraße an die B 9 nur als bedingt verkehrsgerecht beurteilt, da eine Linksabbiegespur zur | Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung erhoben werden. Zur umfassenden Information und Planungssicherheit wird die Begründung um den Hinweis auf die erforderliche Verkehrsbeobachtung in dem Knotenpunktbereich ergänzt. Schwierigkeiten im Verkehrsablauf an der | Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung erhoben werden. Die Begründung wird um den Hinweis auf die erforderliche Verkehrsbeobachtung in dem Knotenpunktbereich Hegenerstraße/B 9 ergänzt. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wird im Verfahren weiter beteiligt. |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|--|--|--|---|
| | | Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 9 fehlt. Daher wird darauf hingewiesen, dass die verkehrlichen Entwicklungen im Bereich dieses Knotenpunkts besonders beobachtet werden müssen, um frühzeitig notwendige Ausbaumaßnahmen realisieren zu können. Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten. | Einmündung der Hegenerstraße in die B 9 sind bislang nicht bekannt. <i>Keine Änderung der Darstellungen erforderlich.</i> | Beschluss: |
| 2 | DB Services Immobilien GmbH Schreiben vom 14.06.2010 | Bei Beachtung folgender Aspekte werden keine Bedenken vorgetragen: - Seitens des Antragstellers/Nutzers darf die für den grenznahen Bereich zugelassene niedrig wachsende Vegetation neu angepflanzt werden. Bestehende Sträucher/Gehölze im grenznahen Bereich sind durch den Antragsteller/Anlieger/Nutzer laufend zurückzuschneiden, so dass der erforderliche lichte Raum der DB AG frei von Bewuchs bleibt, insbesondere im Bereich der Oberleitung. - Es ist sicherzustellen, dass die Sicht auf vorhandene Signale an der DB-Strecke nicht durch Bebauung/Einfriedung/Lärmschutz etc. eingeschränkt wird. - Vorgeschriebene Mindestabstände zu den in Betrieb befindlichen Eisenbahnanlagen dürfen keinesfalls unterschritten werden. - Notwendige Sicherungsleistungen sind durch den Antragsteller in Auftrag zu geben. | Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung, der Realisierung und des Betriebs zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. <i>Keine Änderung erforderlich.</i> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: |
| 3 | Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 14.05.2010 | Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet in Erdbebenzone 0 mit der Untergrundklasse S (=Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung) befindet und dass hier deshalb normalerweise keine zusätzlichen Baumaßnahmen hinsichtlich Erdbebenlasten erforderlich sind. Bei Errichtung von Gebäuden mit höherem Bedeutungsbeiwert nach DIN 4149, wie z.B. Krankenhäuser, Schulen, Feuerwehr, wird jedoch empfohlen, davon abzuweichen und die Bemessungswerte der Zone 1 zu Grunde zu legen. Darüber hinaus wird auf die entsprechenden Quellen hingewiesen. | Im Plangebiet sind keine der genannten Gemeinbedarfseinrichtungen geplant. Es erfolgt lediglich die planungsrechtliche Absicherung des Bestands und der Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage. Besondere Anforderungen in Bezug auf Erdbebenlasten sind somit nicht erkennbar. <i>Keine Änderung erforderlich.</i> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|--|---|--|---|
| 4 | <p>Kreis Kleve Der Landrat Schreiben vom 15./16.06.2010</p> | <p>Als <i>Untere Landschaftsbehörde (ULB)</i>: Der Landschaftsplan Nr. 10 Weeze stellt für den Planbereich das Entwicklungsziel <i>Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</i> dar. Bandartig an den Verkehrswegen der Bahnlinie Kleve – Krefeld und der Bundesstraße B 9 ist weiterhin das Entwicklungsziel <i>Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder der Verbesserung des Klimas</i> dargestellt. Verwaltungsseitig wird die ULB dem Kreistag die Änderungsabsichten mit einer Zustimmungsempfehlung vorlegen. Zum Entwurf wird angeregt, die im Norden fehlende landschaftsgerechte Einbindung in die Planung aufzunehmen.</p> <p>Als <i>Immissionsschutzbehörde</i> bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Es wird festgehalten, dass die mit den Bauleitplänen vorgelegten Gutachten zu Geräusch- und Geruchsmissionen (TÜV Nord) zu dem Ergebnis kommen, dass die (mehrstufige) Planung nach TA Lärm und GIRL nicht zu erheblichen Belästigungen in der Nachbarschaft führt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme durch die Immissionsschutzbehörde nicht zu einer gegenteiligen Einschätzung führte. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die abschließende Bewertung erst nach Prüfung des konkreten Antrages möglich ist und die vorliegende Einschätzung das Prüfergebnis im Genehmigungsverfahren nicht ersetzen kann.</p> | <p>Die Anregung zur Ergänzung der Eingrünung auf der Nordseite der Biogasanlage wird zur Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p> | <p>Die Anregung zur Ergänzung der Eingrünung auf der Nordseite der Biogasanlage wird zur Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss:</p> |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|---|--|--|---|
| 5 | Thyssengas GmbH Schreiben vom 20.07.2010 | Von dem vB-Plan Nr. 34 ist die Gasfernleitung Lintfort-Kleve, LNr. 4/1/10, betroffen. Sie verläuft im Westen des Plangebietes, ein Übersichtsplan und Betriebspläne sind beigefügt worden. Gegen den Bebauungsplan werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, wenn die Leistungstrasse einschließlich des insgesamt 8,0 m breiten Schutzstreifens in den Bebauungsplan übernommen und das beigefügte Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen berücksichtigt wird. | Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung, der Realisierung und des Betriebs zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. <i>Keine Änderung erforderlich.</i> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: |
| 6 | Deutsche Telekom Netzproduktion Schreiben vom 21.06.2010 | Es wird auf eine geänderte Anschrift für kommende Beteiligungsverfahren hingewiesen. Im Plangebiet befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Belange der Deutschen Telekom AG werden zurzeit nicht berührt. Es wird um erneute Beteiligung bei Planänderungen gebeten. | <i>Keine Änderung erforderlich.</i> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: |
| 7 | Handwerkskammer Düsseldorf Schreiben vom 21.06.2010 | Es wird festgehalten, dass Ziel und Zweck der Planungen und damit die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden Biogasanlage begrüßt werden. | <i>Keine Änderung erforderlich</i> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: |
| 8 | RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Schreiben vom 12.05.2010 | Es werden keine Hinweise/Anregungen vorgetragen. | <i>Keine Änderung erforderlich.</i> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: |
| 9 | Gelsenwasser Energienetze GmbH Schreiben vom 02.06.2010 | Es werden keine Hinweise/Anregungen vorgetragen. | <i>Keine Änderung erforderlich.</i> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|--|--|--|---|
| 10 | Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch Schreiben vom 25.05.2010 | Es werden keine Hinweise/Anregungen vorgetragen. | <i>Keine Änderung erforderlich.</i> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: |
| 11 | Wehrbereichsverwaltung West Schreiben vom 18.06.2010 | Es wird mitgeteilt, dass unter Berücksichtigung der wahrzunehmenden Belange grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der Planung bestehen. | <i>Keine Änderung erforderlich</i> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: |
| 12 | Bischöfliches Generalvikariat Schreiben vom 10.06.2010 | Es werden keine Hinweise/Anregungen vorgebracht. | <i>Keine Änderung erforderlich.</i> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: |
| 13 | Neuapostolische Kirche NRW Schreiben vom 12.05.2010 | Es werden keine Hinweise/Anregungen vorgetragen. | <i>Keine Änderung erforderlich.</i> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: |
| 14 | RAG Aktiengesellschaft Schreiben vom 01.06.2010 | Es werden keine Hinweise/Anregungen vorgetragen. | <i>Keine Änderung erforderlich.</i> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: |
| 15 | LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 17.08.2010 | Es wird mitgeteilt, dass mit Aufnahme des Hinweises auf die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW die Belange des Bodendenkmalschutzes angemessen berücksichtigt sind. | <i>Keine Änderung erforderlich</i> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: |
| 16 | Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom 02.06.2010 | Es wird auf die zweistufige Erweiterungsplanung für die Biogasanlage Schloss Wissen eingegangen mit einer Erhöhung der installierten elektrischen BHKW-Leistung von rd. 0,6 MW auf bis zu 0,8 MW in der 1. Ausbaustufe und bis zu 1,6 MW in der 2. | Vor dem Hintergrund, dass die Planung seitens der Bezirksregierung Düsseldorf nicht als landesplanerisch angepaßt angesehen worden ist, ist im Herbst/Winter | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zunächst vorgetragenen landesplanerischen Bedenken können nicht nachvollzogen werden. |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|---------------|--|--|---|
| | | <p>Ausbaustufe.</p> <p>Es wird darauf eingegangen, dass Biogasanlagen nach § 35(1) Nr. 6 BauGB im Außenbereich nur privilegiert sind, wenn u.a. die installierte elektrische Leistung 0,5 MW nicht überschreitet. Somit ist die Anlage bereits zum jetzigen Zeitpunkt an diesem Standort im Außenbereich nicht mehr privilegiert.</p> <p>Es wird auf die bestehenden Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) für das Plangebiet eingegangen: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert mit der schützenswerten Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).</p> <p>Eine Planung für ein Sondergebiet in der o.g. Größenordnung wird aus raumordnerischer Sicht insbesondere aufgrund der Größenordnung der Fläche und der dort möglichen Vorhaben sowie der resultierenden Auswirkungen auf die Umgebung (Emissionen, Verkehr, Landschaftsbild, Veränderung der Siedlungsstruktur etc.) als raumbedeutsame Planung angesehen.</p> <p>Sie wird ferner als ein Siedlungsentwicklungsvorhaben betrachtet, das nur innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche (einschließlich GIB) zulässig ist. Gemäß den textlichen Vorgaben des Regionalplans sollen die Kommunen ihre Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche vollziehen (siehe GEP 99, Kap. 1.1 Regionale Siedlungsstruktur, Ziel 1, Nr. 1).</p> <p>Zudem wird Kap. 1.1 Regionale Siedlungsstruktur, Ziel 1, Nr. 3 als entgegenstehendes Ziel angeführt, wonach Streu- und Splittersiedlungen zu verhindern sind. Siedlungsneuansätze im Freiraum (hier die Darstellung einer Sondergebietsfläche) sind außerhalb der Siedlungsbereiche grundsätzlich zu vermeiden.</p> <p>Ein Konflikt wird ferner mit der Vorgabe gesehen, dass in den</p> | <p>2010 ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt worden.</p> <p>Mit Schreiben vom 22.12.2010 teilt die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass es sich bei der 29. FNP-Änderung um einen Einzelfall handelt, der die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung wird daher als vertretbar bewertet. Im gleichen Schreiben wird die landesplanerische Zustimmung erteilt.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p> | <p>Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde ein Zielabweichungsverfahren beantragt. Die landesplanerische Zustimmung liegt inzwischen vor.</p> <p>Beschluss:</p> |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|---------------|--|----------------------|--------------------|
| | | <p>Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhalten ist (siehe GEP 99, Kap. 2.2, Ziel 1, Nr. 1) und damit, dass BSLE dazu dienen sollen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und wiederherzustellen (siehe GEP 99, Kap. 2.5., Ziel 1 Nr. 2).</p> <p>Zudem ist der Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) heranzuziehen:</p> <p>Da hier das Kapitel Energie zurzeit im Änderungsverfahren ist, sind auch die entsprechenden in Aufstellung befindlichen Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei jeder Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Hier heißt es im geplanten Ziel D.11.3.3: „Standorte für Biogasanlagen sind i.d.R. in regionalplanerisch festgelegten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen möglich. Standorte für Biogasanlagen sind in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und BSLE auch möglich, wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind und eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden ist sowie das Orts- oder Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes ... nicht erheblich beeinträchtigt werden. In BSLE müssen Standorte für nicht privilegierte Biogasanlagen zudem an im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereichen oder im Flächennutzungsplan dargestellten Ortslagen räumlich angrenzen.“ Diese räumliche Zuordnung wird bei der vorgelegten Änderung in Weeze nicht als gegeben angesehen.</p> <p>Aus den o.g. Gründen bestehen daher gegen die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energetische Nutzung/Aufbereitung von Biomasse“ an dem als isoliert bewerteten Standort im Freiraum raumordnerische Bedenken.</p> <p>Unterschieden wird jedoch zwischen der vorstehenden</p> | | |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|---------------|---|----------------------|--------------------|
| | | <p>raumordnerischen Bewertung gemäß § 32(1) LPlG und der Bewertung gemäß BauGB. In diesem Kontext werden in Abstimmung mit Dezernat 35 folgende ergänzende Hinweise gegeben:</p> <p>Wenngleich die Biogasanlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 aufgrund der Überschreitung der installierten elektrischen Leistungsgrenze von 0,5 MW im Außenbereich nicht mehr privilegiert ist und eine raumordnerische Zustimmung für die Ausweisung eines Sondergebietes vor den Hintergrund der vorstehenden Ausführungen nicht erteilt werden kann, kann zumindest für einen reinen Motoraustausch oder Ähnliches ggf. vom Vorhabenträger die Beantragung einer Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB erwogen werden.</p> <p>Zumindest der bloße Austausch eines Motors, mit dem eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit von 0,6 auf bis zu 0,8 MW einher geht - entsprechend der Leistungswerte der 1. Ausbaustufe - ist auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Mehrverkehre etc. am vorhandenen Standort nicht als raumbedeutsam einzustufen, so dass die Ziele der Raumordnung hier nicht greifen.</p> <p>Planerisch kommt es somit auf das BauGB an: Überschreitet eine Biogasanlage im Außenbereich den Schwellenwert von 0,5 MW, könnte sie im seltenen Einzelfall eventuell nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig sein, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange (wie z.B. in § 35 Abs. 3 BauGB aufgeführt) nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Dies gilt auch für zuvor privilegierte Anlagen, deren Leistung ausgebaut werden soll (Entprivilegierung). Die Entscheidung dieser Frage obliegt jedoch der zuständigen Genehmigungsbehörde nach den Gegebenheiten des Einzelfalls gemäß einem etwaigen Genehmigungsantrag. Die Erfolgchancen eines solchen Antrages können daher von hiesiger Stelle auch nicht bewertet werden. Es empfiehlt sich ggf. eine vorhergehende Kontaktaufnahme in dieser</p> | | |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|--|---|---|---|
| | | <p>Sache mit der zuständigen Genehmigungsbehörde.</p> <p>Abschließend wird auf die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB hingewiesen. Diese entfällt zwar bei der nach Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 zulässigen Nutzungsänderung. Jedoch kann sie gefordert werden, wenn dadurch eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ausgeräumt werden kann.</p> | | |
| 17 | <p>Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom 22.12.2010</p> | <p>Aufgrund des oben aufgeführten zunächst ablehnenden Bescheids der Bezirksregierung Düsseldorf hat die Gemeinde Weeze im September 2010 ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 16 Landesplanungsgesetz für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Biogasanlage Schloss Wissen im FNP beantragt.</p> <p>Nach Durchführung des Zielabweichungsverfahrens wird festgestellt, dass es sich um einen Einzelfall handelt. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt und eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung ist daher vertretbar. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 sein Einvernehmen mit der Planung erklärt.</p> <p>Die 29. FNP-Änderung wird als landesplanerisch angepaßt erklärt, es werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Folgender Hinweis wurde zum vorliegenden Bauleitplanverfahren vom Dezernat 51 als obere Landschaftsbehörde vorgetragen: Nach Einschätzung des Dezernats 51 sind die Kernaussagen des ergänzten Umweltberichts „<i>Der Gemeinde liegen keine Erkenntnisse über Vorkommen (...) vor. (...) Untersuchungen oder Kartierungen sind nicht vorhanden... und die Prognose der Gemeinde, dass (...) nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere (...) verbleiben</i>“ im Einzelfall wenig belastbar und decken sich auch nicht mit den Erkenntnissen des bekannten Arteninventars von Obstwiesen im Allgemeinen.</p> | <p>Die Zustimmung zum Zielabweichungsverfahren sowie die nun erteilte landesplanerische Zustimmung werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis bezüglich des Artenschutzes wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Planverfahrens ist zwischenzeitlich ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag eingeholt worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44(1) BNatSchG erfüllt sind. Die Ergebnisse des Fachbeitrags werden vorwiegend in die Begründung zum nachgeordneten verbindlichen Bauleitplan Nr. 34 eingestellt. Die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen auf FNP-Ebene wird nicht gesehen.</p> | <p>Die Zustimmung zum Zielabweichungsverfahren sowie die nun erteilte landesplanerische Zustimmung werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend angepaßt.</p> <p>Im Zuge des Planverfahrens wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44(1) BNatSchG erfüllt sind. Die Ergebnisse des Fachbeitrags werden vornehmlich in die Begründung zum parallel in Aufstellung befindlichen vB-Plan Nr. 34 eingearbeitet.</p> <p>Beschluss:</p> |